

04.12.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019) (Drs. 17/3302)

Es wird ein §19a mit folgendem Wortlaut angefügt:

Zuweisungen an Gemeinden zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen (Abmilderungshilfe)

- (1) Für Abmilderungshilfen im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden Mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit sich bei einer Beibehaltung der im Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 68) geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen nach diesem Gesetz höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird ein Teil der Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Abmilderungshilfe und ihre genaue Höhe wird vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie vom Ministerium der Finanzen festgesetzt.

Datum des Originals: 04.12.2018/Ausgegeben: 04.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung

Bei den vorangegangenen Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem gab es immer eine finanzielle Abmilderungshilfen für die besonders von Veränderungen betroffenen Städte und Gemeinden.

So wurde im Jahr 2012 Abmilderungshilfen in Höhe von 69 Mio. € gewährt.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Stefan Kämmerling

und Fraktion